

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 03.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	326.105.977 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	342.970.275 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	310.612.468 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	326.751.710 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.648.702 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.296.577 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.758.758 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	10.360.089 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 41.139.226 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushalt Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- a) 40,45 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 40,45 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 40,45 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 40,45 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 40,45 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 40,45 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2025

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v. H. und darüber hinaus eine Hebung der Stellen von weiteren 4 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Als weitere Wertgrenzen werden festgelegt:

1. Für Investitionen über 25.000 Euro ist § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden.
2. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres über 25.000 Euro.

Haldensleben, den 03.12.2025

Landkreis Börde



Stichnoth
Landrat

